

22/BI XXII. GP

Eingebracht am 22.11.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bürgerinitiative

Formblatt für eine Bürgerinitiative

BÜRGERINITIATIVE betreffend

Heilmasseurgesetz

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Das neue Heilmasseurgesetz ist ein Bundesgesetz. deren, Änderungen dem Nationalrat unterliegen.

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht,
das neue Heilmasseurgesetz auf Schwachstellen zu überprüfen:

1. rechtliche Absicherung für gewerbliche Masseur für die Arbeit am Kranken, nach Anordnung eines Arztes (der Arzt soll jederzeit in das Therapiegeschehen eingreifen können)
2. einheitliches Berufsbild für gewerbliche Masseur und Heilmasseur
3. Lehrlingsausbildung muss erhalten bleiben, auch bei der Tätigkeit am Kranken
4. Mitarbeiterbeschäftigung muss erhalten bleiben auch bei der Tätigkeit am Kranken
5. eigene Interessensvertretung, sprich Innung, ausschließlich für Masseur
6. ungerechtfertigte Übergangsbestimmungen: Ausbildung, Praxiszeiten, ärztlich geprüfte Befähigungsprüfung und selbständige Praxiserfahrungen müssen als Qualifizierung für die Arbeit am Kranken ausreichend anerkannt werden. Als Beweismittel siehe § 46 AVG . Die Existenz eines gewerblichen Betriebes hängt letztendlich von Behandlungserfolgen ab.
7. bestehende gewerbliche Betriebe dürfen durch das neue Heilmasseurgesetz keinen Wettbewerbsnachteil erhalten
8. grobe Benachteiligung der gewerblichen Masseur gegenüber den Physiotherapeuten: der Physiotherapeut bekommt mit der kürzesten Massageausbildung den gewerblichen Masseur und den Heilmasseur geschenkt

(Falls der Vordruck nicht ausreicht, bitte auf Beiblatt fortsetzen.)